### **Textliche Festsetzungen**

#### Art der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzung 1

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind nur Wohngebäude. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

#### Maß der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzung 2

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 kann die festgesetzte Höhe durch technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen überschritten werden. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie müssen die festgesetzte Höhe einhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 und 6 BauNVO)

#### Höhenlage, Geländeauffüllung

Textliche Festsetzung 3

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 darf zur Gewährleistung der Standsicherheit der Plangebietsstraße das Geländeniveau der Baugrundstücke die festgesetzte Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche maximal 10 cm über- oder unterschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht für die Flurstücke 1551, 1552, 1553, 1554, 1556, 1557, 1558 und 1559 (Flur 1, Gemarkung Finow).

Die Baugrundstücke in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 6 haben zusätzlich das eigene Geländeniveau an das Geländeniveau der jeweils angrenzenden Nachbarflurstücke 1532, 1533, 1534 und 1535 (Flur 1, Gemarkung Finow) anzupassen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

#### Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

<u> Fextliche Festsetzung 4</u>

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser. Die Länge der Gebäude darf 16 m nicht überschreiten. Einzel- und Doppelhäuser sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Textliche Festsetzung 5

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige Zufahrten und Einfriedungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

#### Größe von Baugrundstücken und maximale Anzahl von Wohnungen

<u>Textliche Festsetzung 6</u>

Die Größe eines Baugrundstücks muss mindestens 480 m² betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

<u>Textliche Festsetzung 7</u>

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

## Versorgungsanlagen

Textliche Festsetzung 8

Verfahrensvermerke

Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Eberswalde, den 201. 23

Ausfertigung

Katastervermerk

Zugunsten des Trägers bzw. Eigentümers der Abwasserdruckleitungen, dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA), wird ein Leitungsrecht von jeweils 3,00 m beidseitig der Leitungsachse über die gesamte im Plangebiet befindliche Länge der Leitung (Schutzstreifen, Angabe und Lage in der Planzeichnung Fläche A 1) auf den betroffenen Grundstücken festgesetzt. In diesem Schutzstreifen darf eine Bebauung sowie Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Büschen oder Pflanzen nicht vorgenommen werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung ist zu gewährleisten.

Zugunsten des Trägers bzw. Eigentümers der Abwasserdruckleitungen. dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA), wird ein Leitungsrecht von jeweils 1,50 m beidseitig der Leitungsachse über die im Plangebiet befindliche Länge der Leitung (Schutzstreifen, Angabe und Lage in der Planzeichnung Fläche A 2) auf den betroffenen Grundstücken festgesetzt. In diesem Schutzstreifen darf eine Bebauung sowie Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Büschen oder Pflanzen nicht vorgenommen werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung ist zu gewährleisten.

Für die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt, die Instandsetzung und die Erneuerung eines Pumpwerks wird zugunsten des Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf einer Fläche von 4 m x 5 m

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschafts-

eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die

textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der

relevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig

nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch

festgesetzt (Angabe und Lage in der Planzeichnung durch Planzeichen Abwasserentsorgung). In diesem Bereich darf eine Bebauung sowie Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Büschen oder Pflanzen nicht vorgenommen werden. Die Zugänglichkeit zum Pumpwerk ist zu (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)

Textliche Festsetzung 9 In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutz bestehender

Vegetation ist die Errichtung einer Trafostation zulässig.

## Erschließung

Textliche Festsetzung 10

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Textliche Festsetzung 11

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Verkehrsfläche erhält gemäß § 6 Abs. 6 BbgStrG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Mit Verkehrsübergabe gilt diese als öffentlich gewidmet. Der Allgemeinheit wird sie mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 6 BbgStrG)

#### Grünordnerische Festsetzungen

Textliche Festsetzung 12

Die auf der Grünfläche mit Zweckbestimmung Schutz bestehender Vegetation stehenden acht Rosskastanien sind zu erhalten. Bei Abgang ist innerhalb der Grünfläche gleichartiger Ersatz (mit einem Mindeststammumfang von 14 cm) zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Textliche Festsetzung 13

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen. Auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzung und den straßenseitigen Baugrenzen (bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) ist die Anlage von Kies- und Schotterflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)

Textliche Festsetzung 14

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind je Grundstück mindestens ein Laubbaum mit Mindeststammumfang 12-14 cm oder ein Obstbaum mit Mindeststammumfang 10-14 cm und einer Mindeststammhöhe von 1,20 m je vollendete 300 m² Grundstücksfläche zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nach zu pflanzen. Für Laubbäume sind die Arten der Pflanzliste (1) und für Obstbäume sind die Arten der Pflanzliste (2) zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Textliche Festsetzung 15

Innerhalb der Verkehrsfläche und den öffentlichen Grünflächen sollen mindestens 51 Bäume in der Qualität Hochstamm, 16-18 cm Stammumfang gepflanzt und erhalten und bei Abgang nachgepflanzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Textliche Festsetzung 16

Die Außenwandflächen von Garagen als selbständige Gebäude sind mit rankenden Pflanzen zu begrünen und bei Abgang nach zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textliche Festsetzung 17

Die Befestigung der Zufahrten, Wege, Stellplätzen und Terrassen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 ist ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textliche Festsetzung 18

Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken zu versickern. (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 und 2 BbgWG)

### Verbot von Kohle und Heizöl als Energieträger

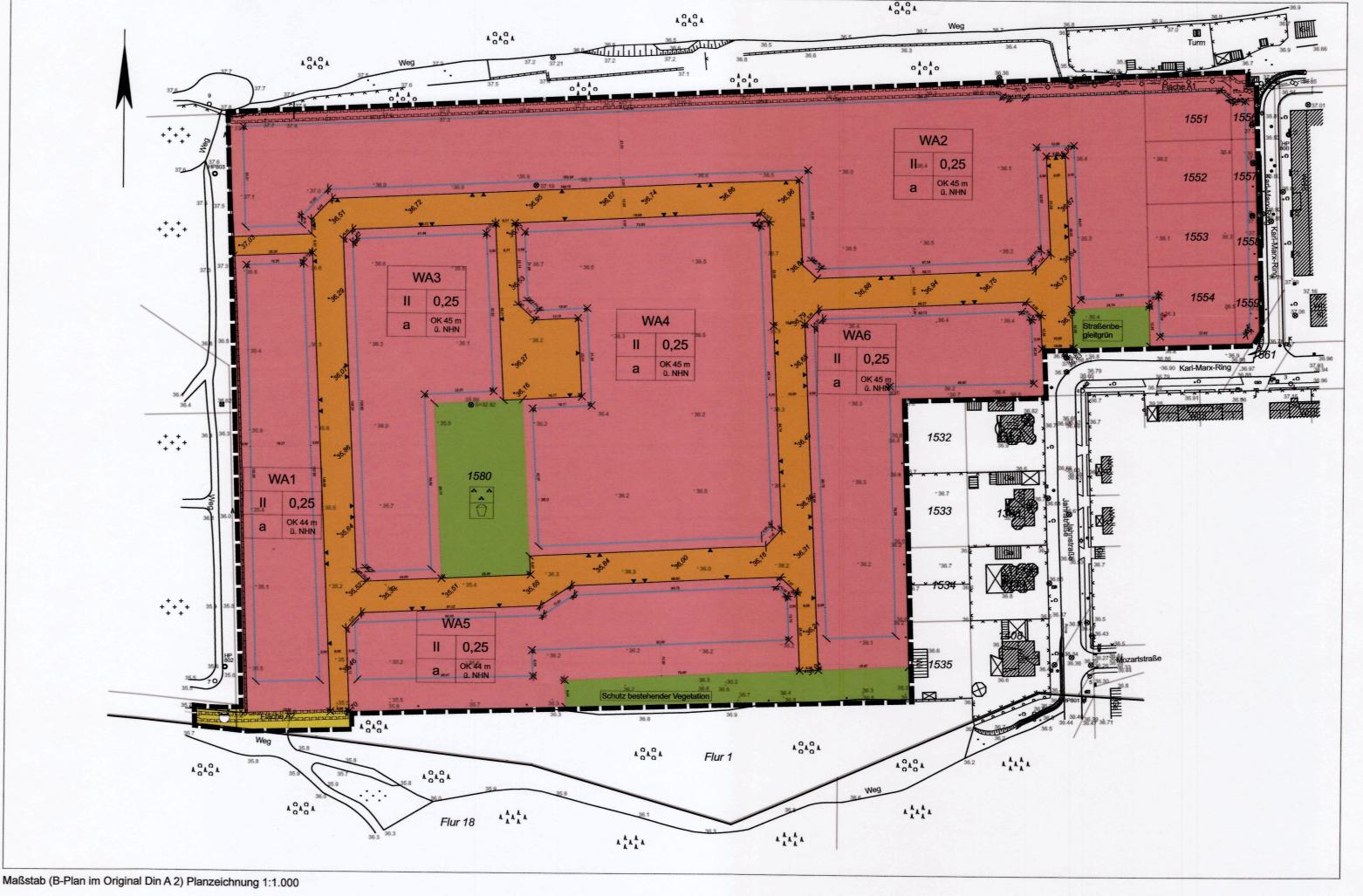
Textliche Festsetzung 19

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 ist die Verwendung von Kohle und Heizöl als Brennstoff in Heizanlagen, Öfen, Kaminen und ähnlichen Verbrennungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung unzulässig. (§9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

## Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . 17.03.2023 für die Stadt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

**Planzeichnung** 



## Gestalterische Festsetzungen

Textliche Festsetzung 20

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf Dachflächen und Fassadenflächen ausnahmsweise zulässig. An den der Sonne zugewandten Fassadenflächen darf die Fläche von Solaranlagen maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenfläche bedecken. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Textliche Festsetzung 21

Die Außenwandflächen sind naturbelassen oder mit natürlichen und aedeckten Farben (hellen - matt weißen bis hell Ocker, hell braun oder hell grauen Farbtönen) zu gestalten. Glänzende und scheinende Oberflächen, mit Ausnahme von Glasflächen, sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)

### Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde oder Befunde (z.B. Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände o.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).

<u>Kampfmittel</u>

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet

die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Auf das Plangebiet können Schallimmissionen im Zusammenhang mit dem Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow wirken. Gemäß den bestehenden Regelwerken sind daraus jedoch keine Lärmkonflikte zu erwarten. Dennoch können Einzelflugbewegungen im Plangebiet als störend empfunden werden.

<u>Schmutzwasser</u>

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des ZWA Eberswalde liegt die maßgebende Rückstauebene (DIN 1986) 0,40 m über der Straßenoberkante. Sollte die Rückstauebene bei den neu errichteten Wohngebäuden nicht eingehalten werden können, so hat der Grundstückseigentümer selbst dafür Sorge zu tragen, sich vor Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutzwasseranlage zu schützen.

Pflanzliste 1: Laubbäume

Artname (wiss.)	Artname (dt.)	Artname (wiss.)	Artname (dt.)
Acer campestre	Feldahorn	Sorbus aucuparia	Eberesche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Sorbus torminalis	Elsbeere
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Tilia cordata Rancho	Winterlinde Rancho
Crataegus monogyna	Weißdorn	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Quercus petraea	Traubeneiche	Ulmus minor	Feldulme
Quercus robur	Stieleiche		

Pflanzliste 2: Obstbäume

Artname (wiss.)	Artname (dt.)	Artname (wiss.)	Artname (dt
Malus domestica	Apfel	Prunus domestica	Pflaume
Prunus avium	Vogelkirsche, Süßkirsche	Pyrus communis	Kultur-Birne
Prunus cerasus	Süßkirsche	Juglans regia	Walnuss

#### Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

0,25 Grundflächenzahl - GRZ

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK 00 m u. NHN Maximale Firsthöhe baulicher Anlagen über NHN im DHHN2016

Bauweise, Baugrenze (§ 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze

a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Abwasserentsorgung (Pumpwerk)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Fläche Mit Leitungsrechten belastete Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Grünordnerische Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün

Grünfläche mit Zweckbestimmung Schutz bestehender Vegetation

Planzeichen ohne Normcharakter -> — Abwasserdruckleitung, unterirdisch

\*49.11 eingemessener Höhenpunkt

— Flurstücksgrenzen

1553 Flurstücksbezeichnung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Höhenpunkt der Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" Satzungsfassung Stadt Eberswalde 09.11.2022

Maßstab 1:1000



Grundlage Lageplan von Brandenburgviewer

Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Christel-Brauns-Weg", Nr. 606

Verfahrensträger Stadt Eberswalde

Planverfasser insar PartG, Berlin

Stadt Eberswalde

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 5]). Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der

Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI.I/17, [Nr. 28]).

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 37], S.3).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Flächennutzungsplan Stadt Eberswalde 2021 bekanntgemacht am

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung vom 29. April 2019 (GVBI. II -2019, Nr. 35, verkündet am 13.05.2019).

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVB/.

//04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019

(GVBI.I/19, [Nr. 15]).

Finow, Flur 1, Flurstücke: 484 tlw., 1551, 1552, 1553, 1554, 1556, 1557.

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Rainer Mallon, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Flurstücksverzeichnis 1558, 1559, 1580 tlw.

Ausgefertigt Eberswalde, den 17.01.23 Bürgermeister